Lösungen zum Arbeitspapier 03

Ehename und Geschäfte für die Familie

Fall 1 · Drei Namen für zwei Menschen

§ 1355 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB erlaubt einen aus den Namen beider Ehegatten zusammengesetzten Ehenamen. Sobald ein mehrteiliger Ausgangsname in einen solchen gemeinsamen Doppelnamen eingeht, begrenzt Abs. 3 Nr. 2 die Auswahl auf einen seiner Bestandteile. „Wolf-Klein-Aras“ verbindet drei Bestandteile und scheidet aus.

„Klein Aras“ verwendet aus Fridas Namen nur „Klein“. Nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB ist der Bindestrich der Regelfall. Frida und Elif können bei ihrer Erklärung ausdrücklich die Schreibweise ohne Bindestrich wählen. Unterbleibt eine gemeinsame Bestimmung, behält jede den bei der Eheschließung geführten Namen (§ 1355 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Fall 2 · Zwei Aufträge für die Wäscherei

Für die Decken schuldet Sam die vereinbarten 90 Euro aus dem Reinigungsvertrag in Verbindung mit § 1357 Abs. 1 BGB, sobald die Vergütung fällig ist. Die gewöhnliche Reinigung gemeinsam genutzter Haushaltswäsche liegt nach Art und Preis im angemessenen Familienbedarf. Besondere Umstände, die Sams Einbeziehung ausschließen, sind nicht ersichtlich. Die Wäscherei kann die volle Summe einmal fordern.

Die Tischwäsche dient erkennbar dem Cateringbetrieb. Der wirtschaftliche Nutzen des Gewerbes für die Familie macht Betriebsausgaben nicht zu Haushaltsgeschäften. Vertragspartner für die 480 Euro ist allein Robin. Dasselbe gilt für den erst nach der endgültigen Trennung erteilten neuen Privatauftrag. § 1357 Abs. 3 BGB schließt die gesetzliche Mitverpflichtung aus.

Gesetzestexte § 1355 BGB · § 1357 BGB · § 631 BGB · § 641 BGB